



## **Weitere Lockerungen im Sport ab 19. September 2020 Bei Sportveranstaltungen werden -mit Ausnahme der Profiligen- Zuschauer entsprechend den Regelungen bei kulturellen Veranstaltungen erlaubt.**

Der Ministerrat hat die Bayerische Teststrategie bekräftigt und entwickelt sie weiter. Außerdem hat er beschlossen, den regulären Wettkampfbetrieb in Kontaktsportarten wieder zuzulassen. Bei Sportveranstaltungen werden – mit Ausnahme der Profiligen – Zuschauer entsprechend den Regelungen bei kulturellen Veranstaltungen wieder erlaubt.

Ab 19. September 2020: Lockerungen im Sport – Gleichklang mit der Kultur  
Angesichts der guten Erfahrungen aus dem Trainingsspielbetrieb in Kontaktsportarten wird der reguläre Wettkampfbetrieb in Kontaktsportarten unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen zugelassen. Bei Kampfsportarten mit einem länger andauernden unmittelbaren Körperkontakt soll hierbei im Training und Wettkampf eine Obergrenze von 20 Sportlerinnen oder Sportlern gelten.

Bei Sportveranstaltungen in Bayern werden – vorläufig mit Ausnahme der Profiligen, des DFB-Pokal und der UEFA Champions-League – Zuschauer entsprechend den Regelungen bei kulturellen Veranstaltungen erlaubt, mit der Maßgabe, dass bei Stehplätzen eine Maske zu tragen ist, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die vorgenannten Regelungen gelten ab dem 19. September 2020.

### **Regelungen für kulturelle Veranstaltungen**

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis (1. Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Angehörige eines weiteren Hausstandes ODER 2. eine Gruppe von bis zu 10 Personen) gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind in geschlossenen Räumen höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200 Besucher zugelassen; bei

Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400.

3. Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
4. Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht; dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.
5. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; soweit ein von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachtes Rahmenkonzept besteht, ist dieses zugrunde zu legen.
6. **Für gastronomische Angebote gelten die allgemeinen Voraussetzungen des Gastronomiebetriebs (vgl. FAQ "Was gilt für die Gastronomie?").**

Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist

Wenn Zuschauer zu den Prüfungen/Wettkämpfen zugelassen werden sollen, empfiehlt es sich vorher mit dem zuständigen Landratsamt Kontakt aufzunehmen, da dieses beim Überschreiten des 7 Tages-Inzidenz-Frühwarnwertes regionale Maßnahmen erlassen kann.

**Wichtig: Die Personalien der Zuschauer müssen festgehalten werden.**